



Sektion Gunzenhausen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

Satzung

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Sektion Gunzenhausen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in Gunzenhausen.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ansbach unter der Registernummer 30317 eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes dienen:
 - a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufs, Ausleihe von alpiner Literatur, Landkarten und Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
 - b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen, Fahrradtouren, Kanu- und Kajaktouren, Rafting;
 - c) Teilnahme an alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
 - d) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;

- e) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
 - f) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
 - g) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
 - h) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
 - i) Pflege der Heimatkunde;
 - j) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;
 - k) Herausgabe von Publikationen;
 - l) Einrichtung einer Biblio- und Mediathek;
 - m) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
 - b) Subventionen und Förderungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
 - e) Sponsorengelder;
 - f) Werbeeinnahmen;
 - g) Einnahmen aus dem Betrieb künstlicher Kletteranlagen;
 - h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.);
 - i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
 - j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung und Vereinsartikeln;
 - k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.);

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Die Gastmitgliedschaft setzt einen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand und dessen Annahme voraus.
4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrundegelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Bankverbindung im Beitragseinzugsverfahren. Durch eine Nichtentrichtung des Beitrags entstehende Mehrkosten können zu Lasten des Mitglieds gehen.

§ 8

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9

Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich - auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst mit Abgabe des unterschriebenen Aufnahmeantrages und Bezahlung des ersten Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr bzw. Erteilung der Ermächtigung zur Einziehung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr mittels Banklastschriftverfahren wirksam.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt;
- b) durch Tod;
- c) durch Streichung;
- d) durch Ausschluss.

§ 11

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat. Eine Mitteilung der Streichung an das betroffene Mitglied ist nicht erforderlich; die zweite Zahlungsaufforderung hat jedoch den Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung zu enthalten. Sie ist wirksam, wenn sie an die letzte, dem Vorstand bekannte Adresse abgeschickt ist.

§ 12

Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand).

2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft;
 - d) vorsätzliche oder grobfahrlässige Beschädigung des Vereinsvermögens;
 - e) Handlungen, welche die Sektion schadensersatzpflichtig werden lassen.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliedschaft ruht in diesem Fall bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 13

Abteilungen, Gruppen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z. B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/Juniorinnen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.
5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.

§ 14

Organe

Organe der Sektion sind

- a) der Vorstand;
- b) der Beirat;
- c) die Mitgliederversammlung;
- d) der Ehrenrat.

Vorstand

§ 15

Zusammensetzung und Wahl

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem/der Ersten Vorsitzenden;
 - dem/der Zweiten Vorsitzenden;
 - dem/der Dritten Vorsitzenden;
 - dem/der Schatzmeister/in;
 - dem/der Schriftführer/in;
 - dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand;
- maximal fünf Beisitzern/innen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann durch Akklamation erfolgen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangt. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Wahlperiode noch kein neuer Vorstand gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Gewählt werden können nur Kandidaten, die bis zum Beginn des Wahlvorgangs öffentlich benannt und vorgeschlagen wurden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so wird an dessen Stelle in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Falle einer langandauernden Verhinderung (z.B. durch Krankheit), berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Eine Nachwahl zur Besetzung eines oder mehrerer nicht besetzter Ämter hat in der nächsten Mitgliederversammlung zur erfolgen. Diese kann auch als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 16 Vertretung

1. Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Der/die Zweite Vorsitzende darf von der Einzelvertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der/die Erste Vorsitzende verhindert ist oder eine Weisung des/der Ersten Vorsitzenden vorliegt.
Die unmittelbare Einzelvertretungsbefugnis des/der Zweiten Vorsitzenden besteht auch dann, wenn dieser/diese in einem Aufgabengebiet tätig wird, das ihm/ihr durch die Mitgliederversammlung oder durch den geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss angewiesen wurde.
4. Der/die Dritte Vorsitzende darf von der Einzelvertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der/die Erste und der/die Zweite Vorsitzende verhindert sind oder eine Weisung des/der Ersten Vorsitzenden vorliegt.
Die unmittelbare Einzelvertretungsbefugnis des/der Dritten Vorsitzenden besteht auch dann, wenn dieser/diese in einem Aufgabengebiet tätig wird, das ihm/ihr durch die Mitgliederversammlung oder durch den geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss angewiesen wurde.
5. Der/die Schatzmeister/in darf von der Einzelvertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der/die Erste, der/die Zweite und der/die Dritte Vorsitzende verhindert sind oder eine Weisung des/der Ersten Vorsitzenden vorliegt.
Die unmittelbare Einzelvertretungsbefugnis des/der Schatzmeister/in besteht auch dann, wenn dieser/diese in einem Aufgabengebiet tätig wird, das ihm/ihr durch die Mitgliederversammlung oder durch den geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss angewiesen wurde.
6. Der/die Schriftführer/in darf von der Einzelvertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der/die Erste, der/die Zweite, der/die Dritte Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in verhindert sind oder eine Weisung des/der Ersten Vorsitzenden vorliegt.
Die unmittelbare Einzelvertretungsbefugnis des Schriftführers/der Schriftführerin besteht auch dann, wenn dieser/diese in einem Aufgabengebiet tätig wird, das ihm/ihr durch die

Mitgliederversammlung oder durch den geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss angewiesen wurde.

7. Der/die Vertreter/in der Sektionsjugend darf von der Einzelvertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der/die Erste, der/die Zweite, der/die Dritte Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in verhindert sind oder eine Weisung des/der Ersten Vorsitzenden vorliegt.
Die unmittelbare Einzelvertretungsbefugnis des Vertreters/der Vertreterin der Sektionsjugend besteht auch dann, wenn dieser/diese in einem Aufgabengebiet tätig wird, das ihm/ihr durch die Mitgliederversammlung oder durch den geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss angewiesen wurde.
8. Rechtsgeschäfte, welche die Sektion in Höhe von mehr als tausend EURO verpflichten, bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 17 Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht deren Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 18 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden einberufen. Ist dieser/diese verhindert, obliegt die Einberufung dem/der Zweiten Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung dem/der Dritten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.
4. Beschlüsse des Vorstands können auch auf elektronischem Wege, sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.
5. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

§ 19 Beirat

1. Der Beirat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein. Bei Bedarf, insbesondere zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen, kann der Vorstand weitere Personen zu den Sitzungen des Beirates einladen, die dann kein Stimmrecht haben.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
3. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Bei dessen/deren Verhinderung gilt § 18 Abs. 1. Satz 1 entsprechend. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.

4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Zur Beschlussfassung gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

Mitgliederversammlung

§ 20 Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich auf der Homepage der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage der Sektion. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.

§ 21 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Haushaltsplan zu genehmigen;
 - d) künftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über fünfundzwanzigtausend EURO zu beschließen;
 - e) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
 - f) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
 - g) die Satzung zu ändern;
 - h) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;
 - i) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 22 Geschäftsordnung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ersten Vorsitzenden geleitet. Ist dieser/diese verhindert, wird er/sie durch den Zweiten Vorsitzenden/die Zweite Vorsitzende und in Falle dessen/deren Verhinderung durch den Dritten Vorsitzenden/die Dritte Vorsitzende vertreten.
2. Es ist eine Niederschrift über die Versammlung zu erstellen. Diese muss die gefassten Beschlüsse wörtlich enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und eines zu Beginn der Versammlung zu bestimmendem Mitglied zu unterzeichnen.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung

§ 23 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Er wählt sich eine/n Vorsitzende/n.
3. Der Ehrenrat ist berufen, um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
 - b) Ehrenverfahren und
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

§ 24 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Mitglieder von Organen des Vereins und gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter der Sektion können nicht zu Rechnungsprüfer/innen gewählt werden.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu, sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist von den Rechnungsprüfern/innen ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das bei der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.
3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
4. Den Rechnungsprüfern/-innen ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder langandauernder Verhinderung gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

§ 25 Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende

Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

§ 26 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung und aus ihren abgeleiteten Ansprüchen sind das Amts- bzw. das Landgericht Ansbach zuständig.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung der Sektion Gunzenhausen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. vom 18.06.2021 mit Nachtrag vom 08.10.2021.
Genehmigung durch Deutscher Alpenverein e.V. (München) am 11.11.2021 gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 I) der DAV-Satzung.
Eingetragen im Vereinsgericht Ansbach (Amtsgericht Ansbach -Registergericht-) am 12.01.2022.